



Allgemeine Einkaufsbedingungen der ATN Hölzel GmbH

1. Allgemeines

1.1

Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen. Der Lieferant erkennt sie für den vorliegenden Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages. Abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt.

1.2

Ausschließliche Vertragsgrundlage ist unsere Bestellung. Maßgeblich ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sonstige Abreden der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.

1.3

Wir können unsere Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern uns nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die bestätigte Zweitschrift der Bestellung bzw. eine separate Auftragsbestätigung zugegangen ist.

2. Angaben des Lieferanten

2.1

Der Lieferant hat uns gegenüber folgende schriftliche Angaben zu der Ware zu machen:

- Bestehen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach deutschem Recht und Listenpositionsnummer,
- Erfassung nach der US-CCL mit entsprechender Listennummer,
- Bestehen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der EG-Dual-Use-Verordnung und Listenpositionsnummer,
- Statistische Warennummer und
- Herkunftsland der Ware.

2.2

Für den Fall, dass uns die erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vor.

2.3

Der Lieferant ist verpflichtet, uns die in seinen Produkten enthaltenen Stoffe zu deklarieren (mit Benennung der zugehörigen CAS-Nummern und Gewichtsanteilen im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden rechtlichen Normen bzw. diese ersetzenden Normen aufgeführt sind:

- Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV (Umsetzung der RL 76/769/EWG und zugehörigen Änderungen)
- Altfahrzeug-Verordnung AltfahrzeugV (Umsetzung der RL 2000/53/EG)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG)
- FCKW-Halon-Verbots-Verordnung FCKWHalonVerbV (Umsetzung der Verordnung (EG) 2037/2000)
- Keramikfaser-Verordnung (Stand Feb. 2005: in Vorbereitung)



2.4

Der Lieferant hat uns die Herkunft / den Ursprung der Ware unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu bestätigen, z.B. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. In der Lieferantenerklärung hat der Lieferant die Ursprungseigenschaft seiner Ware nach den gültigen Ursprungsregeln des von uns mitgeteilten Bestimmungslands anzugeben.

3. Technische Dokumentation

3.1

Die Lieferung der technischen Dokumentation und aller dazu notwendigen Protokolle ist Bestandteil der Hauptlieferung sein.

3.2

Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt in Papierform und als CD.

3.3

Die technische Dokumentation muss nach EG-Maschinenrichtlinie erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.4

Die Bedienungsanleitung ist nach DIN ISO 62079 oder eine diese ersetzende Norm zu erstellen.

4. Software

4.1

Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.

4.2

Für uns individuell entwickelte Software ist uns zudem der Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

4.3

Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind vom Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.4

An für uns entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Ziffern eine Einschränkung ergibt.

4.5

Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß der vorstehenden Ziffer Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.



4.6

Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet.

4.7

Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art auch nur in Teilen ist der Lieferant nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1

Die Lieferung hat an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen.

5.2

Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.

5.3

Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in der Bestellung von uns genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.

Verpackungsmaterial wird von uns nur dann zurückgeliefert, wenn es durch Aufdrucke des Eigentümers als Leihmaterial erkennbar ist.

5.4

Verpackungsmittel, die Bestandteil der Rechnung sind, können im beiderseitigen Einverständnis gegen eine Vergütung und frachtfrei zurückgeschickt werden.

5.5

Die Ware reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit unseren Fahrzeugen oder von einem durch uns bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

5.6

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angaben der in der Bestellung von uns angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell- und Produktnummern beizufügen.

5.7

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.



5.8

Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenen Lieferverzuges können wir für jeden angefangenen Werktag des Verzuges Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Preises der zu liefernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 5% des vereinbarten Preises als Vertragsstrafe fordern. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden sowie sonstige gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

6. Abnahme

6.1

Die Abnahme erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.

6.2

Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle unseren Betriebsablauf, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware betreffenden Eingriffe von hoher Hand wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, die Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, betriebliche Störungen wie Streiks und Arbeitsniederlegungen, die Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung oder erheblichen Einschränkung unserer Produktion führen. Dauern diese Umstände länger als vier Wochen an, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die Abnahme der Ware weiterhin ablehnen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Zahlung und Gewährleistung

7.1

Am Versandtag ist uns die Rechnung mit der Angabe der Bestellnummer bzw. Materialnummer, sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung und Ausweisung der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Die Erstellung einer Rechnung, die diesen Anforderungen nicht genügt oder von unserer Bestellung abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.

7.2

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.

Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.

7.3

Die Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

7.4

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Beschaffenheit gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit uns abgestimmt worden sind.



7.5

Gegenüber Mängelrügen, auch soweit sie Mehr- oder Minderlieferungen betreffen, die innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden, ist der Einwand der verspäteten Mängelrüge ausgeschlossen. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

7.6

Im Falle der mangelhaften Lieferung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder auch durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder uns bei einem Dritten einzudecken.

7.7

Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht zurückzutreten und/ oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrages zu.

7.8

Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet oder am Bestimmungsort gemäß Ziff. 2 zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden.

7.9

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

7.10

Die Kosten einer Nacherfüllung trägt der Lieferant. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

7.11

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre, soweit nicht gesetzlich längere Fristen bestimmt sind.

7.12

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Fall der verspäteten Lieferung. Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so hat der Lieferant uns unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf des Eingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort an.

8. Fertigungsmittel

8.1

Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen hat, bleiben unser Eigentum.

8.2

Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe verwahrt.



8.3

Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind uns vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und wir sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belassen. Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und sich daraus ergebende Weiterentwicklungen zu verwerten.

9. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat er uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizuhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist.

11. Datenschutzhinweis

Die für Vertragsverhältnisse erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

12.2

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz (Oppach, Bundesrepublik Deutschland).

12.3

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Görlitz, Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen jederzeit gleichwohl gültig. Eine unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen am nächsten kommt.